

gesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. August 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn Anwendung finden.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichsminister der Finanzen  
Silferding

**Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.  
Vom 23. August 1923.**

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes (FGebG) vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die auf Grund des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) erlassene, durch die Verordnungen zur Änderung der Fernsprechordnung vom 22. Februar 1923, 18. Juni 1923, 12. Juli 1923 und 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 141, 398, 632 und 794) geänderte Fernsprechordnung (FD) vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 931) bleibt in Kraft, wird aber wie folgt geändert.

A. Die in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren im Sinne des § 28, III werden nach § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 berechnet. Die Grundbeträge werden in der aus Spalte 5 der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Höhe festgesetzt.

B. 1. Im § 2, IV ist im zweiten Satze zu setzen statt „Grundgebühr“: Mindestzahl der Ortsgespräche, statt „§ 5 FGebG“: § 7 FGebG

2. Im § 4, II ist statt „§ 7 FGebG“ zu setzen: § 9 FGebG

3. Im § 5, IIB erhält der Abs. 4 die folgende Fassung:

Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist in der Regel Sache der Telegraphenverwaltung. Der Teilnehmer kann jedoch ermächtigt werden, die Instandhaltung unter Leitung und Aufsicht der Telegraphenverwaltung durch eigenes, von der Telegraphenverwaltung zugelassenes Personal vorzunehmen. In diesem Falle ermächtigen sich die Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen, die auf ein Drittel der Gebühr für gleichartige posteigene Einrichtungen festgesetzt sind (§ 5, IIB Ziffer 1 und 4, § 6, V Ziffer 2b, 3b und 4b, § 7, VB und § 8, VB), auf ein Sechstel

4. Im § 5, IIIA sind unter Ziffer 4a die Worte „, ein Zuschlag von“ zu streichen.

5. Im § 9 ist

a) im ersten Satze statt „(§ 2 FGebG)“ zu setzen: (§ 5 FGebG)

b) am Schlusse der Ziffer 5 der nachstehende Wortlaut nachzutragen:

Werden bei der Erweiterung von Reihenanlagen vorhandene Einrichtungen ausgetauscht, so werden hierfür die Selbstkosten nach § 13, IV in Rechnung gestellt.

6. Im § 12, III erhält der erste Satz folgende Fassung:  
Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der in dem Ortsnetz geltenden Mindestgebühr für 6 Monate abhängig machen

7. Im § 15, II Abs. 1 ist unter Ziffer 3 statt des Wortlauts von „Erhöhung der Gebühren“ bis „Zerlegungszuschlag“ zu setzen:

Erhöhung der Gebühren und der Mindesteinnahme

8. § 15, III erhält folgende Fassung:

III. Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Orts- und Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmerstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert. Im Fernverkehr sind dringende Pressgespräche unter den von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für nichtdringende Gespräche zulässig (§ 17, IV)

9. Im § 15, VI

a) ist im Abs. 3 zu setzen statt „§ 4, Abs. 1 Satz 3 FGebG“: § 6, Abs. 3 FGebG und statt „III Abs. 1“: III

b) erhalten im Abs. 4 die ersten beiden Sätze folgende Fassung:

Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, dem Teilnehmeranschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu entziehen, wenn die Zahl der von der öffentlichen Sprechstelle aus geführten Ortsgespräche dauernd hinter dem Vierfachen der für das Ortsnetz geltenden Mindestzahl der Ortsgespräche zurückbleibt. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten.

10. Im § 16, II ist statt „(§ 4 FGebG)“ zu setzen: (§ 6 FGebG)

11. Im § 17, I Abs. 2 ist statt „§ 8 FGebG“ zu setzen: § 10 und 11 FGebG

12. Im § 17, III Abs. 2 ist im letzten Satze der Wortlaut von „, bei Gesprächen“ bis „1 Mark“ zu streichen.

## 13. Im § 17, IV

a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
2. Blizgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. nichtdringende Gespräche.

b) ist hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 einzuschalten:  
Die Bedingungen für die Blizgespräche fest die Telegraphenverwaltung fest.

14. Im § 17, VI ist im Abs. 2 statt „(§ 8 FernG)“ zu setzen:

(§§ 10 und 11 FernG)

15. Im § 22, III Abs. 1 ist im letzten Satz vor „Hilffstellen“ einzuschalten:

Postagenturen mit einfachem Betrieb und

## 16. Im § 25, I

a) ist als künftig erster Abs. einzuschalten:

Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

b) ist im bisherigen Abs. 1 statt des ersten Satzes und des Wortlauts unter Ziffer 1 zu setzen:

Für die übrigen Gebühren gilt folgendes:

1. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig. Gälft sich die Gebühr (§ 31, II) noch nicht endgültig feststellen, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Vorschüsse in Höhe der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Gebühren zu erheben.

c) erhält der bisherige Abs. 2 folgenden Wortlaut:

Wird eine Fernsprecheinrichtung im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so sind die laufenden Gebühren für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahrs am Tage der Übergabe der Einrichtung fällig. Bei Hauptanschlüssen wird die Mindestzahl der Ortsgespräche für den Monat anteilmäßig berechnet. Der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren und der Mindestzahl der Ortsgespräche in Ansatz gebracht.

17. Im § 25, II ist im ersten Satz vor „Benutzung“ einzuschalten:

Einrichtung und die

18. Hinter § 25, III ist als neuer Abs. IV einzuschalten:

IV. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, vom Teilnehmer eine Mahngebühr zu erheben, wenn er mit der Zahlung fälliger Gebühren im Rückstand bleibt.

## 19. Im § 27, I ist

a) im ersten Satz statt „Kündigungsfrist von 3 Monaten“ zu setzen:

einmonatigen Kündigungsfrist

b) im zweiten Satz hinter „Werttag“ einzuschalten:  
des dritten Monats

20. Im § 28, III ist statt „§ 10, Abs. 2 FernG“ zu setzen: § 12 FernG

21. § 31, II erhält folgenden Wortlaut:

Die in dieser Fernsprechordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach I erlassenen Bestimmungen enthaltenen Gebühren (§ 28, III) sind Grundbeiträge; die nach §§ 2 und 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes festgesetzte Schlüsselzahl gilt auch für die Berechnung der vorstehend erwähnten Gebühren. Maßgebend für die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Schlüsselzahl ist jeweils der Tag, an dem eine Leistung der Telegraphenverwaltung voll ausgeführt ist, auch wenn der Antrag vor einer Erhöhung der Schlüsselzahl gestellt worden ist.

II. Die vorstehenden Änderungen treten an dem Tage in Kraft, an dem die vom Reichspostminister festgesetzte Schlüsselzahl in Wirksamkeit tritt. Die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren treten erst mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, auf den dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhergehenden Tag oder auf den 30. September 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung, § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 23. August 1923.

Der Reichspostminister

In Vertretung

Leucke



Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grund- betrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
(2)	f) für jede Nebenstelle mit Reihenapparat für 1 Amtsleitung ..... » 2 Amtsleitungen ..... » 3 » ..... » 4 bis 6 » ..... g) für 10 Meter Leitungsfabel bei Reihen- apparaten für 1 Amtsleitung ..... für jede Amtsleitung mehr ..... h) Zuschlag für jede durch einen Neben- anschluß mit gewöhnlichem Apparat be- legte Linienwählerleitung einer Reihen- anlage ..... i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten ..... j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit pri- vaten Hausstellen .....	§ 5, III A Ziffer 4b  » 4c  » 4d  » 5  » 6  § 5, III C Ziffer 1  § 5, IV Abs. 4 Ziffer 1  » 2  » 2a  » 4a	720,— 900,— 1 080,— 1 440,—  72,— 36,—  84,—  84,—  84,—  84,—  84,—  84,—  600,— 900,— 1 500,—  3 600,— 18 000,—  1 800,—  72,—  84,—	36,— 45,— 54,— 72,—  3,60 1,80  4,20  4,20  4,20  4,20  4,20  30,— 45,— 75,—  240,— 900,—  120,—  3,60  4,20	
3	Gebühren für private Nebenstellen- anlagen für jeden privaten Nebenanschluß ...	§ 5, III C Ziffer 1	84,—	4,20	
4	Gebühren für Ausnahme-Neben- anschlüsse	§ 5, IV Abs. 4 Ziffer 1	84,—	4,20	
	a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Neben- anschlußleitung bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer einschließlich .. von mehr als 5 bis 15 Kilometer » » » 15 Kilometer .....	Ziffer 1	600,— 900,— 1 500,—	30,— 45,— 75,—	
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Fern- gesprächsgebühren bei Entfernungen von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich ..... von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich .....	» 2	3 600,— 18 000,—	240,— 900,—	
5	Gebühren für Querverbindungen a) Pauschbetrag für den Ausfall an Ge- sprächsgebühren bei post- und teil- nehmereigenen Querverbindungen .... b) für die Instandhaltung posteigener Quer- verbindungsleitungen für je 100 Meter c) Zuschlag für die Mitbenutzung post- eigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen über die Quer- verbindung .....	§ 6, V Ziffer 1  » 2a  » 4a	1 800,—  72,—  84,—	120,—  3,60  4,20	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grund- betrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen a) Kostenzuschuß für je 100 Meter Quer- verbindungsleitung bei einer Entfernung bis zu 5 Kilometer einschließlich von mehr als 5 bis 15 Kilometer . . . " " " 15 " 50 " . . . " " " 50 Kilometer . . . . . b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächgebühren bei Entfernungen bis zu 15 Kilometer einschließlich von mehr als 15 bis 25 Kilometer . " " " 25 " 50 " . . . " " " 50 " 100 " . . . " " " 100 " 200 " . . . " " " 200 " 300 " . . . über 300 Kilometer für je 100 Kilo- meter mehr . . . . .	§ 6, VI Abs. 3  Ziffer 1    " 2	600,— 900,— 1 500,— 3 000,—  3 600,— 18 000,— 90 000,— 168 000,— 450 000,— 700 000,—  160 000,—	30,— 45,— 75,— 150,—  240,— 900,— 5 400,— 10 800,— 27 000,— 40 500,—  8 100,—	
7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen a) für jede Anschlußdose . . . . . b) " je 100 Meter Anschlußdosenlinie . c) " jeden tragbaren Apparat . . . . .	§ 7, VA  Ziffer 1 " 2 " 3	24,— 72,— 168,—	1,20 3,60 8,40	
8	Gebühren für posteigene Zusageinrichtungen a) für einen Wechselschalter . . . . . b) " " zweiten Fernhörer . . . . . c) " " Kopffernhörer . . . . . d) " " zweiten Sprechapparat . . . . e) " ein Brustmikrophon usw. . . . . f) " eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern . . . . . g) für einen Handapparat . . . . . h) " einen kleinen Wecker . . . . . i) " " großen " . . . . . j) " eine Fallscheibe . . . . . k) " einen besonderen Kurbelinduktor . l) " eine Rufstromeinrichtung . . . . . m) " einen Ticker usw. . . . . n) " Mithörvorrichtungen . . . . . o) " jedes Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Metern . . . . .	§ 8, VA  Ziffer 1 " 2 " 3 " 4 " 5 " 6 " 7 " 8 " 9 " 10 " 11 " 12 " 13 " 14 " 15	24,— 12,— 48,— 168,— 168,— 24,— 84,— 48,— 84,— 48,— 72,— 360,— 96,— 48,— 12,—	1,20 0,60 2,40 8,40 8,40 1,20 4,20 2,40 4,20 2,40 3,60 18,— 4,80 2,40 0,60	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grund- betrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
9	<p>Einrichtungsgebühren</p> <p>a) für die Einführung jeder Doppelleitung</p> <p>b) für die Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses .....</p> <p>c) für die Inneneinrichtung jeder Nebenstelle .....</p> <p>d) für jedes belegte Anschlußorgan .....</p> <p>e) » jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen .....</p> <p>» 3 » .....</p> <p>f) für jede belegte Amtstaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten .....</p> <p>g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten .....</p> <p>h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan .....</p> <p>i) für jede zweite und weitere Anschlußdose</p> <p>j) für jede Zusageinrichtung nach § 8, VA Abs. 1</p> <p>    Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11..</p> <p>    » 8, 9, 12, 13 und 14 .....</p> <p>    » 4 .....</p>	<p>§ 9, Abs. 1</p> <p>Ziffer 1</p> <p>» 2</p> <p>» 3a</p> <p>» 3b</p> <p>» 4a</p> <p>» 4b</p> <p>» 5a</p> <p>» 5b</p> <p>» 6</p> <p>» 7</p> <p>» 8a</p> <p>» 8b</p> <p>» 8c</p>	<p>300,—</p> <p>1 200,—</p> <p>1 200,—</p> <p>600,—</p> <p>600,—</p> <p>1 200,—</p> <p>240,—</p> <p>120,—</p> <p>600,—</p> <p>120,—</p> <p>600,—</p> <p>300,—</p> <p>1 200,—</p>	<p>15,—</p> <p>60,—</p> <p>60,—</p> <p>30,—</p> <p>30,—</p> <p>60,—</p> <p>12,—</p> <p>6,—</p> <p>30,—</p> <p>6,—</p> <p>6,—</p> <p>15,—</p> <p>60,—</p>	
10	Zuschlag für je 100 Meter Hauptanschlußleitung außerhalb des 5-Kilometer-Kreises	§ 10, 1	72,—	3,60	
11	Für Zurückziehung eines Antrags auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens .....	§ 12, 1	40,—	1,—	
12	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung .....	§ 13, V Abs. 3	100,—	5,—	
13	Für Zurückziehung eines Antrags auf Verlegung usw. von Fernsprecheinrichtungen mindestens .....	§ 13, VII	40,—	1,—	
14	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch bei einer Auflage bis 100 000 Stück bei höherer Auflage .....	§ 14, III	80,— 150,—	2,— 4,—	
15	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle..	§ 15, II Abs. 1 Ziffer 3	1 000,—	50,—	
16	Gesprächsgebühren bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen .....	§ 15, III			zu vgl. Verordnung I B Ziffer 8.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grund- betrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
17	Bescheinigung über bezahlte Gebühren ...	§ 15, IV	2,—	0,05	
18	Gebühr für Vortagsanmeldungen .....	§ 17, II Abs. 3	2,—	0,10	
19	Gebühr für Auskünfte über Gesprächs- anmeldungen .....	§ 17, II Abs. 4, Ziffer 3	2,—	0,10	
20	Gebühr für die Streichung einer Gesprächs- anmeldung .....	§ 17, III Abs. 2 Satz 4	2,—	0,10	
21	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung .....	§ 17, III Abs. 2, letzter Satz	2,—	0,10	Die Gebühr von 1 Mark für die nachträgliche Be- fristung bei Ge- sprächen auf Ent- fernungen von nicht mehr als 5 Kilometern fällt fort (Verordnung I B Ziffer 12).
22	Gebühr für ein nichtdringendes Vororts- oder Bezirksgespräch .....	§ 18, II	3,—	0,20	
23	Gebühren für XP-Gespräche	§ 19, I Ziffer 4			
	a) für die Benachrichtigung usw. einer Person .....	Satz 1	8,—	0,40	
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person ..	Satz 2	4,—	0,20	
c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden im Fernverkehr .....	Satz 3	8,—	0,40		
	im Ortsverkehr .....		4,—	0,20	
24	Gebühren für N-Gespräche	§ 19, III Ziffer 3			
	a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person .....	Satz 1	8,—	0,40	
b) für die Weitergabe an mehrere Per- sonen für jede weitere Person .....	Satz 2	4,—	0,20		
25	Gebühren für Dauerverbindungen	§ 21, IV Abs. 1			
	a) bei Verbindungen zweier Teilnehmer- sprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpauze .....	Ziffer 1 Buchstabe a	4,—	0,30	
b) bei Verbindung einer Teilnehmersprech- stelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammen- schaltung .....	» b	2,—	0,10		

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	bisherige Gebühr Mark	Grund- betrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
(25)	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmerprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung	§ 21, IV Abf. 1 Ziffer 1 Buchstabe c	2,—	0,10	
26	Unfallmeldegebühr .....	§ 22, III Ziffer 1 Abf. 1	15,—	0,60	
27	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldebetrieb .....	§ 22, III Ziffer 2	84,—	4,20	
28	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort .....	§ 23, II	0,20	0,01	
29	Gebühr für die Übermittlung .....	§ 23, IV Abf. 2 Ziffer 1			
	a) der Wettervorhersage .....		40,—	2,—	
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich .....		2,—	0,10	
	bei Einzelanfrage .....				
	b) der Tageszeit .....	» 2			
	bei regelmäßiger Übermittlung monatlich .....		20,—	2,—	
	bei Einzelanfrage .....		1,—	0,10	
30	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 24, I Ziffer 3			
	a) für jeden Hughesapparat .....	Buchstabe b	12 000,—	600,—	
	» » Morseapparat .....		1 200,—	60,—	
	» » Ferndrucker .....		1 000,—	50,—	
	» je 100 Meter Leitung .....		72,—	3,60	
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort .....	» c	0,20	0,01	
31	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, II Ziffer 3			
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 Meter				
	bei einer Entfernung				
	bis zu 5 Kilometer einschl. ....	Buchstabe a Abf. 1	600,—	30,—	
	von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl. ....		900,—	45,—	
	von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschl. ....		1 500,—	75,—	
	von mehr als 50 Kilometer .....		3 000,—	150,—	

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechoordnung	bisherige Gebühr Mark	Grund- betrag Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
(31)	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Tele- graphen- und Ferngesprächsgebühren bei einer Entfernung von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschl. .... von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschl. .... von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschl. .... von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschl. .... von mehr als 100 bis 200 Kilometer einschl. .... von mehr als 200 bis 300 Kilometer einschl. .... über 300 Kilometer für je 100 Kilo- meter mehr .....	Buchstabe b Abs. 2	3 600,— 18 000,— 90 000,— 168 000,— 450 000,— 700 000,— 160 000,—	240,— 900,— 5 400,— 10 800,— 27 000,— 40 500,— 8 100,—	
32	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechtsgebühren ....	§ 25, III Abs. 1	4,—	0,20	
33	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens .....	§ 27, I	40,—	1,—	

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend  
das Verbot des Markverkaufs ins Ausland.  
Vom 17. August 1923\*).**

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend das  
Verbot des Markverkaufs ins Ausland, vom 9. August  
1923 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geldbeträge im Sinne des § 1 der Verordnung sind  
Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen,  
Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Als im Ausland ansässige Inländer oder Ausländer  
im Sinne des § 1 der Verordnung gelten Personen,

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen  
Staatsanzeiger Nr 193 vom 22. August 1923.

die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Aus-  
land haben, und die Niederlassungen von Personen-  
vereinigungen im Ausland; als im Ausland ansässige  
Inländer oder Ausländer gelten nicht die Niederlassungen  
oder Bevollmächtigten solcher Personen oder Personen-  
vereinigungen im Inland.

Prüfungsstelle im Sinne des § 1 der Verordnung  
ist die Devisenbeschaffungsstelle in Berlin NW. 7,  
Am Weidendamm 1 a.

§ 2

§ 1 der Verordnung findet keine Anwendung  
1. auf Reichsmarkbeträge, die einem im Ausland  
ansässigen Inländer oder Ausländer als Gegen-  
wert für von ihm verkaufte inländische Effekten,  
Geschäftsanteile, Grundstücke oder für Erträge  
aus solchen zur Verfügung gestellt werden;